Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/21 6Ob118/07g, 9ObA51/10f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2007

Norm

ABGB §862a

Rechtssatz

Ein Telefax reist auf Gefahr des Versenders. Anderes gilt nur bei einer erwiesenen Störung des Empfangsgeräts, weil diese in den Risikobereich des Empfängers fällt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 118/07g
  Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 118/07g
- 9 ObA 51/10f
  Entscheidungstext OGH 30.03.2011 9 ObA 51/10f
  Beisatz: Der „OK?Vermerk" eines Telefax?Sendeberichts macht keinen (Anscheins?)Beweis für den Zugang beim Empfänger. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122204

Im RIS seit

21.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at